

JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRISQUE

AM 15. DEZEMBER 1924 11¹/₄ UHR MITTAGS

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

HEINRICH KRONSTEIN

REFERENDAR

OPPONENTEN:

HERR GERICHTSASSESSOR DR. GEORG ANDERS

HERR RECHTSANWALT DR. REINHARD ANDERS

HERR KAMMERGERICHTSREFERENDAR HANS WERNER WEIGERT

BERLIN

BUCHDRUCKEREI EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

1. § 56 H.G.B. stellt eine Vermutung dafür auf, daß der tatsächlich in einem Laden oder offenen Warenlager beschäftigte zu den dort üblichen Rechtsgeschäften bevollmächtigt ist.
2. Zur Eigentumsübertragung unter Mitbesitzern genügt Einigung über Eigenbesitz — und Eigentumsübergang.
3. Die „öffentliche Last“ nach dem Industriebelastungsgesetz ist eine Amortisationshypothek mit beweglicher Kapital- und Zinsschuld.
4. Ein Einspruchsrecht eines Landes gegen die Ernennung kirchlicher Beamter widerspricht dem Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung.
5. Es gibt kein feststehendes Kriterium zur Entscheidung der Frage, welches Recht auf einen Vertrag Anwendung zu finden hat, es ist vielmehr in jedem Falle zu untersuchen, in welchem Lande der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages liegt, es sei denn, daß die Parteien eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht treffen.